

Musterklausur Schriftliche Prüfung

Diplom Steuersachbearbeiter/ Bilanzbuchhalter

ANGABE

23. Februar 2021

9:00 – 15:00 Uhr

©

Alle Rechte vorbehalten. Diese Unterlage ist nur für Kursteilnehmer bestimmt und kein Teil darf ohne schriftliche Einwilligung in irgendeiner Form reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung des Autors oder der Akademie ist ausgeschlossen.

Ziffer 1 des §15 Abs2

Bilanzbuchhaltungsgesetz (BiBuG 2014):

Gesamtpunkte: 35

Beispiel 1.1 (15 Punkte)

a) Herr Schörgel betreibt ein Einzelunternehmen (Handel mit Waren aller Art). Die Gewinnermittlung erfolgt mittels Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (§ 4(3) EStG) nach der Netto-Methode. Ein Antrag auf Soll-Besteuerung in der Umsatzsteuer wurde nicht gestellt. Kassa und Bank sind lückenlos zu buchen. Alle Rechnungen sind ordnungsgemäß ausgestellt. Im Oktober 2020 sind folgende Geschäftsfälle angefallen:

- K 33 Verkauf eines Gutscheins in Höhe von 500,00 für den Bezug von Waren aller Art. Der Gutschein wird sofort bar bezahlt.
- B 52 Die KFZ-Versicherung in Höhe von 1.200,00 für den betrieblichen LKW wird überwiesen; die Zahlung betrifft den Zeitraum November 2020 bis Oktober 2021.
- B 18 Kauf eines Schreibtisches um 1.900,00 inkl. 20 % USt. Die Rechnung wird sofort überwiesen.
- AR 27 Rechnung an die Kundin Maier in Höhe von 2.440,00 (inkl. 20 % USt). Diese Rechnung wurde bisher noch nicht bezahlt.
- B 19 Rechnung über dem Einkauf von Waren in Italien über 10.400,00; in der Rechnung ist keine Umsatzsteuer ausgewiesen; die Waren unterliegen in Österreich dem Normalsteuersatz. Herr Schörgel hat dem italienischen Lieferanten seine österreichische UID-Nummer mitgeteilt und überweist die Rechnung unter Abzug von 3 % Skonto.
- B 55 Lohnabgaben (DB: 880,00 und DZ: 88,00) werden an das Finanzamt überwiesen.
- B 34 Zahlungseingang der AR 27 am Bankkonto unter Abzug von 2 % Skonto.
- B 56 Es wird ein Treuerabatt an den Kunden Huber in Höhe von EUR 1.600,00 inkl. 20 % USt überwiesen
- S 20 Warenverkauf: 1.400,00 inkl. 10 % USt; der Kunde bezahlt mit Kreditkarte. Die Kreditkartenabrechnung ist bisher noch nicht erfolgt.

Aufgabe: Verbuchen Sie obige Geschäftsfälle. Erforderliche Abgrenzungen sind zu berechnen und zu buchen.

- b) Herr Schöllauf betreibt einen kleinen Kosmetik-Einzelhandel. Die Gewinnermittlung erfolgt durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gem. § 4 (3) EStG. Für das Jahr 2020 sind folgende Einnahmen bzw. Ausgaben angefallen (alle Beträge netto ohne Umsatzsteuer)

<i>Umsatzerlöse</i>		<i>68.000,00</i>
<i>Wareneinkauf</i>	<i>21.000,00</i>	
<i>Personal inkl. Nebenkosten</i>	<i>2.400,00</i>	
<i>GSVG-Beiträge</i>	<i>3.480,00</i>	
<i>Telefon, Internet</i>	<i>720,00</i>	
<i>Porto</i>	<i>90,00</i>	
<i>EDV-Aufwand</i>	<i>1.240,00</i>	
<i>Miete</i>	<i>4.000,00</i>	
<i>Abschreibung Anlagevermögen</i>	<i>1.200,00</i>	
<i>Werbung</i>	<u><i>950,00</i></u>	<i>35.080,00</i>

Im Abschlussjahr wurden keine Investitionen getätigt.

- Aufgabe:** Ermitteln Sie das Ergebnis auf Basis einer vollständigen Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gem. § 4(3) EStG nach der Nettomethode und ermitteln Sie zusätzlich das Ergebnis unter Inanspruchnahme der Pauschalierung gem. § 17 (1) EStG (alle notwendigen Voraussetzungen sind erfüllt)! Berücksichtigen Sie jeweils auch einen etwaigen Gewinnfreibetrag!

Beispiel 1.2. (20 Punkte)

Nehmen Sie die Verbuchung nachfolgender Geschäftsfälle des Jahres 2020 der bilanzierungspflichtigen Schön OG (Handel mit Waren aller Art, gültige österreichische UID-Nummer) vor. Der Vorjahresumsatz beträgt 1,5 Mio. EUR. Die Geschäftsfälle stehen in keinem Zusammenhang; die Wareneinkäufe werden in die Klasse (5) gebucht.

Geschäftsfall 1

a)

Die Schön OG hat am 20.4. Waren im Wert von 20.000,00 + 20 % Umsatzsteuer an den Kunden Kulla (Konto 20456) geliefert und fakturiert. Am 24.4. wird eine Gutschrift wegen Retourware in Höhe von 5.000,00 + 20 % Umsatzsteuer ausgestellt. Am 27.4. geht der Restbetrag abzgl. 2 % Skonto am Bankkonto ein.

b)

Die Müller GmbH (Sitz in Deutschland, deutsche UID, Konto 20564) bestellt bei der Schön OG Handelsware um EUR 10.000 + Umsatzsteuer in der gesetzlich vorgesehenen Höhe. Die Schön OG bestellt diese Ware bei der Mayer GmbH (Sitz in Österreich, österreichische UID, Konto 33589). Die Ware wird im Auftrag der Schön OG per Spedition direkt von der Mayer GmbH zur Müller GmbH nach Deutschland transportiert. Die Mayer GmbH stellt uns einen Betrag in Höhe von EUR 8.000 + Umsatzsteuer in der gesetzlich vorgesehenen Höhe in Rechnung. Die Schön OG stellt der Müller GmbH eine Rechnung in der vereinbarten Höhe aus. Die Normalsteuersätze betragen für diese Waren in Österreich 20 %, in Deutschland 19%. Alle an diesem Geschäft beteiligten Unternehmen treten jeweils mit ihren lokalen UID-Nummern auf.

Verbuchen Sie die Eingangsrechnung von der Mayer GmbH und die Ausgangsrechnung an die Müller GmbH und stellen Sie die umsatzsteuerrechtlichen Folgen dieses Reihengeschäftes dar!

Geschäftsfall 2

Die Schön OG erhält eine Eingangsrechnung über den Kauf von Waren von der Fa. Hubertus aus Deutschland (Konto 33129) über 5.000,00 abzüglich 10 % Rabatt = EUR 4.500; in der Rechnung ist keine Umsatzsteuer ausgewiesen. Es wird auf den Übergang der Steuerschuld nach Art 25 hingewiesen. Der Normalsteuersatz für diese Waren beträgt in Österreich 20 %.

Geschäftsfall 3

Der Endbestand lt. Inventur zum 31.12.2020 (Bilanzstichtag) beträgt 56.000,00. Am Konto (1) HW-Vorrat ist der EB-Saldo in Höhe von 9.000,00 ausgewiesen. Der Wareneinsatz ist zu verbuchen!

Geschäftsfall 4

Die Schön OG erhält folgende Eingangsrechnung von der Spedition Grumbacher (Konto 33123), Rechnungsdatum 28.4.

Transport von Handelswaren von Bern (CH) nach Linz	1.500,00
Zoll	1.000,00
<u>EUSt (wird erst im Mai entrichtet)</u>	<u>2.000,00</u>
Summe	4.500,00

Geschäftsfall 5

Eingangsrechnung über Rechtsberatung der deutschen Rechtsanwaltskanzlei Greski (Konto 33128) über 8.900,00 zzgl. 19 % dt Umsatzsteuer = 10.591,00.

Warum ist diese Rechnung hinsichtlich der Umsatzsteuer falsch ausgestellt? Wie erfolgt die Verbuchung unter der Prämisse, dass die Rechnung nicht korrigiert werden kann?

Geschäftsfall 6

Gutschrift in Höhe von EUR 500 vom Lieferanten Habermas aus Deutschland (Konto 33120). Handelsware wurde wegen Mängel zurückgesendet.

**Ziffer 2 des §15 Abs2
Bilanzbuchhaltungsgesetz
(BiBuG 2014):
Gesamtpunkte: 15**

Beispiel 2 (15 Punkte)

Nehmen Sie die Verbuchung nachfolgender Geschäftsfälle vor. Die Geschäftsfälle stehen in keinem Zusammenhang und betreffen das Jahr 2020; die Geschäftsfälle betreffen Unternehmen, die einen Jahresabschluss nach unternehmensrechtlichen Bestimmungen erstellen müssen. Die Unternehmen sind jeweils zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Geschäftsfall 1

Der Mitarbeiter der Komma-GmbH legt folgende Reisekostenabrechnung für Jänner vor:

<i>Taxi (Wien)</i>	<i>28,00 inkl. 10 % USt</i>
<i>Taxi (Hamburg)</i>	<i>27,00 inkl. 7 % dt USt</i>
<i>Km-Geld</i>	<i>2.340,00</i>
<i>Diäten: 3 Tage á 26,40</i>	<i>79,20 (Inland)</i>
<i>Diäten: 4 Tage á 35,30</i>	<i>141,20 (Ausland)</i>
<i>Restaurantrechnung (Wien)</i>	<i>240,00 inkl. 20 % USt</i>
<i>(werbeähnliche Bewirtung)</i>	<i>90,00 inkl. 10 % USt</i>
<u><i>Nächtigung (Hamburg)</i></u>	<u><i>300,00 inkl. 7 % dt USt</i></u>
<i>Summe</i>	<i>3.245,40</i>

Der Betrag wird bar ausbezahlt.

Geschäftsfall 2

Nehmen Sie die Lohnverbuchung für Jänner vor:

Löhne	94.200,00
SV-DGA	19.782,00
DB	3.673,00
DZ	367,00
Kommunalsteuer	2.826,00
SV-DNA	16.956,00
MVK	1.441,00
Lohnsteuer	30.452,00

Geschäftsfall 3

Die Samt GmbH bestellt im Jänner eine Maschine bei dem Salzburger Lieferanten Müller (Konto 33499). Die Anzahlung in Höhe von 30.000,00 + 20 % USt wird mit Scheck beglichen. Es liegt eine ordnungsgemäße Anzahlungsrechnung vor.

Geschäftsfall 4

Die Schön OG verkauft im Jänner die Forderung an den Kunden Huber (Konto 23123) an ein Factoring-Unternehmen. Dieses übernimmt neben der Forderungsverwaltung und -eintreibung auch das Ausfallrisiko. Der Brutto-Betrag der Forderung lautet auf 67.200,00; am Bankkonto der Schön OG gehen 65.184,00 ein. Die Abrechnung des Factoring-Unternehmens zeigt folgendes Bild:

<i>Forderung</i>		<i>67.200,00</i>
<i>Zinsen</i>	<i>780,00</i>	
<i>Verwaltungs- und Risikoprämie</i>	<i>900,00</i>	
<i>20 % Umsatzsteuer</i>	<u><i>336,00</i></u>	<u><i>- 2.016,00</i></u>
<i>Auszahlung</i>		<i>65.184,00</i>

**Ziffer 3 des §15 Abs2
Bilanzbuchhaltungsgesetz
(BiBuG 2014):
Gesamtpunkte: 25**

Beispiel 3 (25 Punkte)

Der Bilanzstichtag der Klausur GmbH ist der 31.12.2020. Das Unternehmen ist zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Geschäftsfall 1

Führen Sie alle im Jahr 2020 noch notwendigen Buchungen (Abschreibungen; alle noch notwendigen Buchungen im Zusammenhang mit der Subvention; notwendige Abgrenzungen) unter Beachtung der folgenden Angaben durch und ermitteln Sie auch die Höhe einer etwaigen steuerrechtlichen MWR:

Die Klausur GmbH erwirbt im ersten Halbjahr 2020 ein Gebäude um 1.230.000,00 + 20% Umsatzsteuer (Grundanteil 30 %). Folgende Kosten fallen im Zusammenhang mit dem Erwerbsvorgang an:

Grunderwerbsteuer: 3,5 %

Eintragungsgebühr: 1,1 %

Rechnung des Notars: EUR 4.900,00 + 20 % Umsatzsteuer

Maklerprovision EUR 24.600,00 + 20 % Umsatzsteuer

Die im Zusammenhang mit der Anschaffung des Gebäudes anfallenden Beträge wurden bereits korrekt verbucht. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer des Gebäudes wird mit 30 Jahren geschätzt. Das Gebäude dient der Produktion. Die Inbetriebnahme erfolgt am 15.6.2020.

Die Anschaffung wird vom Land Steiermark mit einer nicht rückzahlbaren Subvention in Höhe von EUR 100.000,00 gefördert. Der diesbezügliche Bescheid liegt seit Dezember 2020 vor. Die Subvention wird im Jahr 2021 ausbezahlt. In diesem Zusammenhang wurde bisher noch nichts gebucht.

Zur Teilfinanzierung der Anschaffung wurde ein Darlehen in Höhe von EUR 700.000,00 aufgenommen (Laufzeit 20 Jahre). Nach Abzug der Bearbeitungsspesen wurden am 1.7.2020 EUR 699.200,00 am Bankkonto gutgebucht.

Bisher wurde gebucht: (2) Bank / (3) Bankdarlehen 699.200

Die Gebäudeversicherung für ein Jahr (1.7.2020 – 30.6.2021) in Höhe von 9.200,00 wurde am 1.7. überwiesen und auf das Konto (7) Versicherungsaufwand gebucht. Bisher wurde noch keine Abgrenzung vorgenommen.

Geschäftsfall 2

Führen Sie im Rahmen der Abschlussarbeiten zum 31.12.2020 für die Klausur GmbH die Forderungsbewertung unter Berücksichtigung nachfolgender Daten durch. Führen Sie die notwendigen Buchungen durch.

a)

Die Forderung gegenüber dem Kunden Hofer in Höhe von 24.000,00 (inkl. 20 % USt) ist aufgrund mangelnder Bonität mit 30 % wertüberichtigten.

Das Konto (2) EWB zu Forderungen zeigt einen EB-Saldo in Höhe von 18.000,00

b)

Zum 31.12.2020 ist eine Forderung aus L/L gegenüber dem Kunden Bestoff (22073) lautend auf USD 28.000,00 offen. Die Forderung wurde zum Kurs von 1,1034 eingebucht. Auszug aus dem Kursblatt zum 31.12.2020:

1 EUR = 1,1125 / 1,1280 USD

Geschäftsfälle 3 bis 6

3. Wegen verspäteter Lieferung überweist die Klausur GmbH ein Pönale in Höhe von 2.000,00 an einen Kunden. Verbuchen Sie die Zahlung!
4. Am 1.12.2020 schließt die Klausur GmbH einen Leasingvertrag über eine Maschine ab. Gleichzeitig mit der ersten Leasingrate wird am 1.12.2020 eine Leasingvorauszahlung in Höhe von 8.000,00 + 20 % USt und eine Depotzahlung in Höhe von 30.000,00 überwiesen. Die monatliche Leasingrate beträgt 2.400,00 + 20 % USt. Die Leasingdauer beträgt 8 Jahre. Verbuchen Sie die Zahlungen und nehmen Sie eine etwaige Abgrenzung vor!

5. Für etwaige Gewährleistungsansprüche bildet die Klausur GmbH regelmäßig eine Rückstellung in Höhe von 10 % der Umsatzerlöse. Die Umsatzerlöse betragen im Jahr 2020 EUR 24.500.000,00. Am Konto (3) Pauschale Gewährleistungsrückstellung ist ein EB-Saldo in Höhe von 2.820.000,00 ausgewiesen. Nehmen Sie die Anpassung der Rückstellung vor!
6. Der Eigentümer der Klausur GmbH (Franz Müller) betreibt daneben noch ein bilanzierungspflichtiges Einzelunternehmen (Vorjahresumsatz 1,6 Mio. EUR; vorsteuerabzugsberechtigt). Es sind noch folgende Geschäftsfälle des Einzelunternehmens zu verbuchen:
- a) Privatabhebung vom Bankkonto des Unternehmens in Höhe von EUR 3.000
 - b) Servicerechnung für einen Elektro-PKW (ursprüngliche Anschaffungskosten EUR 36.000 inkl. 20 % USt) über EUR 800 + 20 % USt. Diese Rechnung wird sofort bar bezahlt.

**Ziffer 4 des §15 Abs2
Bilanzbuchhaltungsgesetz
(BiBuG 2014):
Gesamtpunkte: 100
Rechtslehre (30), Steuerrecht (70)**

Beispiel 4.1. Rechtslehre - Bürgerliches Recht (5 Punkte)

Sachverhalt und Fragestellung:

1. U schreibt A ein E-Mail: „Ich bestelle hiermit aufgrund Ihres Angebots auf Ihrer Website für mein Unternehmen 100 Stk. MNS-Masken.“ Ist aufgrund des „Angebots“ und der Bestellung bereits ein Vertrag zustande gekommen?
2. U erhält vier Tage nach seiner E-Mail-Bestellung tatsächlich die bestellten NMS-Masken übersendet. U hat sich allerdings bereits bei einem anderen Anbieter mit Masken eingedeckt, weil er von A „nichts gehört“ hat. Ist mit A ein Vertrag zustande gekommen und ist U an den Vertrag gebunden?
3. U hat mit A einen Vertrag über die Lieferung der Masken zu einem Preis von 2 pro Stück abgeschlossen. Trotz Vereinbarung im Vertrag, dass die Masken innerhalb von zwei Wochen geliefert werden, teilt A mit, dass sein Lager in der Zwischenzeit leer ist und er nicht mehr liefern kann. U muss vergleichbare Masken um 3 pro Stück bei einem anderen Anbieter einkaufen. Was kann U im Hinblick auf den höheren Einkaufspreis tun?
4. Aufgrund eines Kaufvertrages zwischen U und A lieferte A zwar MNS-Masken, diese sind jedoch nicht – wie vertraglich vereinbart – durch die zuständige Behörde zertifiziert. Welche Möglichkeiten hat U in diesem Fall? Kann er unmittelbar vom Vertrag zurücktreten?

Beispiel 4.2. Zahlungs- und Kapitalverkehr (5 Punkte)

Sachverhalt:

A möchte ein Grundstück erwerben. Unter den Zahlungsbedingungen findet sich die die Textklausel „Zahlung ausschließlich unbar“. Zusätzlich erfährt A, dass das Grundstück „mit einer Hypothek belastet“ ist.

Fragestellung:

1. Was bedeutet die Bedingung „Zahlung ausschließlich unbar“?
2. Was bedeutet „mit einer Hypothek belastet“? Worum handelt es sich bei einer Hypothek aus zivilrechtlicher Sicht?
3. Woher ist ersichtlich, ob eine Hypothek besteht?
4. Welche Arten von Hypotheken gibt es?

Beispiel 4.3. Rechtslehre – Unternehmensrecht/Gesellschaftsrecht (20 Punkte)

Sachverhalt:

A überlegt sein neu gegründetes Handelsunternehmen entweder als Einzelunternehmen oder im Wege einer GmbH zu führen. Unterstützen Sie ihn in der Wahl durch Beantwortung folgender Fragen.

Fragestellung:

1. Welche Unterschiede ergeben sich im Hinblick auf die Gründung eines Einzelunternehmens und einer GmbH? Hat eine Firmenbucheintragung zu erfolgen? Welche Erfordernisse ergeben sich aus gewerberechtlicher Sicht?
2. Wie unterscheidet sich ein Einzelunternehmen von den Gesellschaftern einer GmbH im Hinblick auf die Haftung für Schulden des Unternehmens?
3. A möchte einem Mitarbeiter Prokura erteilen. Inwieweit ist dies bei einem Einzelunternehmen oder einer GmbH zulässig?
4. Welche Pflichten bestehen im Hinblick auf Rechnungslegung, Prüfung und Offenlegung bei einem Einzelunternehmen und im Vergleich dazu bei einer kleinen GmbH? Bis wann sind diese Pflichten jeweils zu erfüllen?
5. Aus welchen Pflichtteilen besteht der Jahresabschluss bei einem Einzelunternehmen und Vergleich zu einer GmbH?
6. Inwieweit unterscheidet sich der Einzelunternehmer von einer GmbH im Hinblick auf die Insolvenzgründe?
7. Bis wann muss (ohne Berücksichtigung der Covid-19 – Sonderregelung) der Jahresabschluss einer GmbH spätestens erstellt werden?

Beispiel 4.4. Steuerrecht - Einkommensteuer (8 Punkte)

Sachverhalt:

Frau Mag. Maier erzielte folgende Einkünfte im Inland:

- 1) Einnahmen als Schriftstellerin für ihr neuestes Buch in Höhe von 55.000,00. Sie hat die gesetzliche Pflichtversicherung in Höhe von 12.000,00 bezahlt. Für ihre Tätigkeit möchte sie die Kosten für ihr Arbeitszimmer in Höhe von 300,00 pro Monat geltend machen. Die weiteren abzugsfähigen Ausgaben betragen 1.000,00 dieses Jahr. Außerdem hat sie sich im Oktober ein neues Notebook um 1.600,00 gekauft, welches sie 4 Jahre verwenden wird.
- 2) Gewinnanteil aus der Müller & Maier Handels-OG (Gewerbe) als Kommanditistin in Höhe von 30.000,00.
- 3) Verlustanteil an einer echten Stillen Gesellschaft von – 4.000,00.
- 4) Laut dem Depotauszug ihres privaten Wertpapierdepots hat sie inländische Dividenden nach Abzug der Kest in Höhe von 725,00 erhalten.
- 5) Verlustanteil aus der Vermietungsgemeinschaft in Höhe von – 3.000,00. In den letzten 10 Jahren wurden noch nie Gewinne erzielt und es gibt auch keine positive Prognose für die Zukunft.
- 6) Aus dem Verkauf eines Grundstückes, welches seit mehr als 20 Jahren in ihrem Besitz war, hat sie einen Erlös von 100.000,00 erzielt. Die darauf anfallende Immobilienertragsteuer in Höhe von 4.200,00 wurde vom Notar vom Kaufpreis einbehalten und an das Finanzamt ordnungsgemäß gemeldet und bezahlt.

Es sind keine Verlustvorträge aus den Vorjahren mehr vorhanden. Frau Mag. Maier hat keine Kinder. Sie hat abzugsfähige Spenden von 1.000,00 geleistet, welche dem Finanzamt elektronisch gemeldet wurden. An privater Krankenversicherung (Vertrag aus dem Jahr 2014) hat sie 2.000,00 bezahlt.

Fragestellung

Erläutern kurz Sie die steuerliche Behandlung der einzelnen Einkunftsquellen! Ermitteln Sie den **Gesamtbetrag der Einkünfte** und das **Einkommen**!

Sollten die Einkünfte einer Einkunftsquelle noch nicht ermittelt sein, ermitteln Sie diese nach der günstigsten Variante!

Beispiel 4.5. Steuerrecht - Einkommensteuer (8 Punkte)

Sachverhalt:

Herr Tüchtig führt ein Handelsgeschäft und hat seinen steuerlichen Gewinn bislang immer durch doppelte Buchführung nach § 4 (1) EStG geführt. Da er die Umsatzgrenze für die Buchführungspflicht aufgrund der rückläufigen Entwicklung schon seit einigen Jahren unterschreitet und keine Inventur mehr machen möchte, raten Sie ihm zum Wechsel zur Gewinnermittlung nach der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung § 4 (3) EStG.

Der Wechsel wird zum 1.1.2020 durchgeführt.

Schlussbilanz zum 31.12.2019

Betriebs- und Geschäftsausstattung	160.000	Eigenkapital	84.000
PKW	33.000		
Warenvorrat	100.000	Rückstellung für Jahresabschluss	2.000
Kassa	10.000	Bankverbindlichkeiten	50.000
Forderungen aus Warenverkauf (inkl. 20% USt)	18.000	Verbindlichkeiten aus Wareneinkauf (inkl. 20% USt)	120.000
		Sonstige (inkl. 20% USt)	60.000
ARA (Miete für Jänner)	3.000	USt-Zahllast	8.000
Summe	324.000	Summe	324.000

Fragestellung:

1. Berechnen Sie das Übergangsergebnis aufgrund des Wechsels zum 1.1.2020. Beachten Sie dabei, dass nur die Nettobeträge im Bereich der Einkommensteuer steuerwirksam sind (USt-Verrechnung nach der Nettomethode).
2. Wann ist das Übergangsergebnis steuerlich zu erfassen? Verweisen Sie auf die gesetzliche Bestimmung!

Beispiel 4.6. Steuerrecht - Einkommensteuer (8 Punkte)

Sachverhalt:

Frau Dr. Maria Muster ist Eigentümerin eines Mietzinshauses mit mehr als 10 Wohneinheiten in 1120 Wien, Schönbrunner Straße 217.

Frau Dr. Muster hat im Jahr 2020 Mieteinnahmen in Höhe von 50.000 netto erzielt.

Das Grundstück mit dem Gebäude hat sie im Jahr 2000 um insgesamt 500.000 gekauft. Der Grundwert wird nach der Grundanteils-Verordnung berechnet.

Im Jahr 2017 hat Frau Dr. Muster Instandsetzungsaufwendungen in Höhe von 30.000 getätigt, diese wurden gemäß § 28 (2) EStG verpflichtend auf 15 Jahre verteilt.

Heuer, im Jahr 2020 wurde eine umfangreiche Sanierung im Ausmaß von 200.000 durchgeführt, dafür hat sie eine Förderung nach dem Wohnhaussanierungsgesetz in Höhe von 50.000 erhalten. Sie möchte dafür die Begünstigung nach § 28 (3) EStG in Anspruch nehmen.

Neben dieser Sanierung fielen noch folgende Werbungskosten an:

Zur Finanzierung der Sanierung wurde ein Darlehen in Höhe von 150.000 aufgenommen. Der Zinsaufwand für dieses Darlehen beträgt im Jahr 2020 3.000.

Neben der Sanierung fielen auch sofort absetzbare Instandhaltungskosten in Höhe von 1.000 netto an. Die Hausverwaltung verrechnete 1.800 netto, an Steuerberatungskosten fielen 600 netto an.

Fragestellung:

Berechnen Sie die steuerpflichtigen Einkünfte aus Vermietung & Verpachtung für das Jahr 2020.

Beispiel 4.7. Steuerrecht - Einkommensteuer (8 Punkte)

Sachverhalt:

Herr Bauer erzielt heuer folgende (positive und negative) Einkünfte aus KV:

a) Gewinnausschüttung aus einer inländischen GmbH	10.000,00 (KESt-Abzug iHv 27,5% daher abzüglich 2.750,00)
b) Sparbuchzinsen bei einer österreichischen Bank	60,00 (KESt-Abzug iHv 25% → daher 15,00)
c) Überschuss aus der Veräußerung eines im Jahr 2017 angeschafften Anteils an einer österreichischen GmbH	8.000,00
d) Zinsen aus einem Privatdarlehen an einen Geschäftsfreund	1.000,00
e) Verlust aus der Veräußerung von im Vorjahr angeschafften Aktien einer inländischen AG (Depot bei einer österreichischen Bank)	- 15.000,00

Fragestellung:

Wie werden diese Kapitaleinkünfte jeweils steuerlich behandelt? Ist ein Verlustausgleich möglich und falls ja, zwischen welchen der hier angeführten Einkünfte?

Wie hoch wäre eine eventuell erstattete Kapitalertragsteuer?

Beispiel 4.8. Steuerrecht - Körperschaftsteuer (8 Punkte)

Sachverhalt:

Herr Dr. Huber ist Steuerberater und hat zwei Kanzleien. Die eine betreibt er als Einzelunternehmer, die zweite Kanzlei betreibt er in der Rechtsform einer GmbH.

Da er vor rd. 30 Jahren seine Kanzleien gegründet hat und im Jahr 2020 mit 65 Jahren in Pension gehen möchte und auch seine Erwerbstätigkeit einstellt, verkauft er sowohl seinen 100% Anteil an der GmbH als auch sein Einzelunternehmen.

Die Anschaffungskosten der GmbH betragen 50.000,00. Es wird in der Bilanz der GmbH ein Eigenkapital von 400.000,00 ausgewiesen. Als Kaufpreis werden 800.000,00 bezahlt.

Das Einzelunternehmen hat er um 15.000,00 gekauft. Die Bilanz des Einzelunternehmens weist ein Eigenkapital von 100.000,00. Als Kaufpreis wird ein Betrag von 200.000,00 bezahlt.

Fragestellung:

Ermitteln Sie den Veräußerungsgewinn sowie die Einkommensteuer aus dem Verkauf des GmbH Anteils!

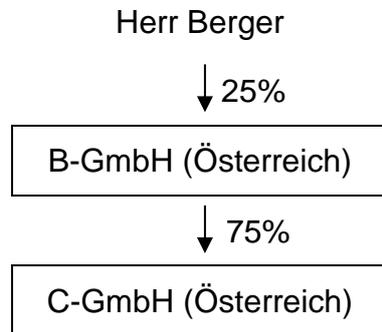
Ermitteln Sie den Veräußerungsgewinn und die Einkommensteuer aus dem Verkauf des Einzelunternehmens!

Anmerkung: Unterstellen Sie, dass Herr Huber einen Grenzsteuersatz von 50% und einen Durchschnittsteuersatz von 40% hat und auch in den Folgejahren haben wird.

Vergessen Sie nicht etwaige Begünstigungen zu berücksichtigen bzw. auf alternative Besteuerungsvarianten/Begünstigungen zu verweisen.

Beispiel 4.9. Steuerrecht – Besteuerung von Gesellschaften (8 Punkte)

Sachverhalt:



Der in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Herr Berger ist an der österreichischen B-GmbH mit 25% seit 2000 beteiligt.

Die B-GmbH schüttet im Jahr 2021 50.000 an Herrn Berger aus.

Die B-GmbH ist mit einem 75% Anteil an der österreichischen C-GmbH beteiligt. Die C-GmbH schüttet einen Betrag von 300.000 an die B-GmbH aus.

Bitte beantworten Sie folgende Fragen unter Hinweis auf die relevante gesetzliche Bestimmung im KStG bzw. EStG.

Fragestellung:

- Erläutern Sie die Besteuerung der Ausschüttung der C-GmbH an die B-GmbH aus Sicht der C-GmbH!
- Erläutern Sie die Besteuerung der Ausschüttung der C-GmbH an die B-GmbH aus Sicht der B-GmbH!
- Erläutern Sie die Besteuerung der Ausschüttung der B-GmbH an Herrn Berger aus Sicht der B-GmbH?
- Wie ist die Ausschüttung der B-GmbH bei Herrn Berger zu versteuern? Vergessen Sie nicht die Tarifbestimmung bzw. Wahlrechte anzugeben!

Beispiel 4.10. Steuerrecht - Umsatzsteuer (8 Punkte)

Sachverhalt:

- a. Der italienische Steuerberater IT nimmt an der Fortbildungsveranstaltung (Steuern und Bilanzierung 2020) der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW) in Innsbruck teil. Diese Veranstaltung steht der Öffentlichkeit frei. IT meldet sich unter Angabe seiner UID Nummer an.

- b. Der deutsche Rechtsanwalt RA berät das österreichische Kreditinstitut (Bank XY) in einem Streitfall mit einem deutschen Kunden.

Fragestellung:

- a. Wie ist die **Leistung** umsatzsteuerlich zu behandeln? Wie stellt die KSW ihre Rechnung aus?

- b. Wie ist die **Leistung** umsatzsteuerlich zu behandeln?
Muss das österreichische Kreditinstitut (Bank XY) seine UID Nummer bekanntgeben?

Beispiel 4.11. Steuerrecht - Umsatzsteuer (8 Punkte)

Sachverhalt:

Der Wiener Steuerberater WP bestellt unter Angabe seiner österreichischen UID Nummer beim Großhändler G in Graz fünf Schreibtischessel. G hat diese Waren nicht lagernd und bestellt diese deshalb, ebenfalls unter Angabe seiner österreichischen UID Nummer, beim Hersteller D in Stuttgart (Deutschland) und weist D an, diese Waren direkt zu WP nach Österreich zu versenden.

Fragestellung:

- a. Welches Geschäft im Sinne der Umsatzsteuer liegt zwischen D, G und WP vor?
- b. G tritt mit der österreichischen UID Nummer gegenüber D auf. Wo ist die Lieferung von D an G steuerbar? Wie wird die Rechnung von D an G ausgestellt? Was liegt für G vor?
- c. Wo ist die Lieferung von G an WP steuerbar? Wie stellt G die Rechnung aus?

Beispiel 4.12. Steuerrecht – Gebühren/Verkehrsteuern/Verfahrensrecht (6 Punkte)

Sachverhalt:

Sie haben im Sommer 2020 dem Ersuchen um Ergänzung der Behörde um Aufgliederung der Provisionsempfänger in Höhe von 20.000,00 (+20% USt) nicht Folge geleistet. Daraufhin hat die Behörde den Provisionsaufwand im EST-Bescheid aberkannt, im UST-Bescheid die Vorsteuern um 4.000,00 gekürzt. Die gesamte EST-Nachbelastung beträgt 9.500,00 (davon ca. 7.000,00 aus den aberkannten Provisionen), die UST-Nachbelastung beträgt 6.000,00 (= 2.000,00 „normale“ Nachzahlung lt. eingereicherter Erklärung + 4.000,00 aberkannte VST). Die Behörde verhängt einen Säumniszuschlag.

Sie haben am 19.10.2020 innerhalb offener Frist Beschwerde gegen den EST- und den UST-Bescheid eingelegt (ebenso gegen den Säumniszuschlag), unter Nachreichung sämtlicher Eingangsrechnungen. Am 16.11.2020 langten die am 11.11.2020 ausgestellten Beschwerdevorentscheidungen (BVE) bei Ihnen ein, Ihrem Begehren wurde vollinhaltlich stattgegeben. Allerdings haben Sie mittlerweile festgestellt, dass schon bei der Erstellung der Steuererklärungen ein Ausfertigungsfehler unterlaufen ist, eine weitere Eingangsrechnung in Höhe von 3.000,00 (+20% USt) wurde bislang gar nicht gebucht und somit nicht in den ursprünglichen Abgabenerklärungen berücksichtigt.

Fragestellungen:

1. Welches Rechtsmittel steht Ihnen gegen die Beschwerdevorentscheidung grundsätzlich zur Verfügung?
2. Wann endet die Frist für dieses Rechtsmittel? (Ignorieren Sie etwaige Feiertage, Wochenenden)
3. Können Sie die fehlende Eingangsrechnung überhaupt noch mit diesem Rechtsmittel geltend machen?
4. Was können Sie unternehmen, falls Sie die Frist nicht einhalten können?
5. Wie hoch ist der vom Finanzamt festgesetzte Säumniszuschlag lt. Erstbescheid (also vor Ihrer Beschwerde)?

6. In welcher Höhe wird der SZ mit positiver Beschwerdeerledigung festgesetzt (Bescheid 11.11.2020)?
7. Was können Sie unternehmen, falls Ihr Mandant die Nachzahlungen nicht bzw. nicht zur Gänze zum Fälligkeitstag leisten kann?

Zusatzfrage: Registrierkassenpflicht

Ihr Klient, ein Elektriker, erzielt folgende Umsätze im Jahr 2021:

- Umsätze aus Honorarnoten, die im Überweisungsweg bezahlt werden 100.000,00
- Barverkauf von Elektro-Kleinmaterial im Geschäftslokal 2.500,00
- Bankomat- und Kreditkartenumsatz aus Verkauf von Elektro-Kleinmaterial im Geschäftslokal 3.000,00
- Verkauf von Elektromaterial über seine eigens eingerichtete Online-Plattform 5.000,00 (alle Zahlungen mittels Kreditkarte)

Begründen Sie, ob Ihr Klient verpflichtet ist, eine Registrierkasse zu führen oder nicht.

Ziffer 5 des §15 Abs2
Bilanzbuchhaltungsgesetz
(BiBuG 2014):
Gesamtpunkte: 80 Punkte
Bilanzierung

Beispiel 5.1 (28 Punkte)

Im Jahresabschluss der MÖBEL-Tischlerei GmbH zum 31.12.2020 sind noch folgende Sachverhalte zu berücksichtigen. Führen Sie alle noch notwendigen Buchungen durch und geben Sie jeweils eine etwaige steuerrechtliche MWR an.

a) PKW

Am 10.5.2020 wurde der Firmen-PKW um € 30.000 verkauft.

Bisher wurde gebucht: (2) Bank / (9) unklare Buchungen 30.000

Auszug aus dem Anlagenverzeichnis:

Kaufpreis: € 60.000

Inbetriebnahme: 10.4.2018

Wirtschaftliche Nutzungsdauer: 5 Jahre

b) Finanzanlagen

Im Anlagevermögen wird auch ein 75%-Anteil an der ABC-GmbH gehalten.

Anschaffungskosten € 180.000. Aufgrund von wirtschaftlichen Schwierigkeiten ist der beizulegende Wert des Anteiles am 31.12.2019 auf € 40.000 gesunken. Es wurde daher im Jahr **2019** eine entsprechende Abschreibung durchgeführt. Der Wert der GmbH-Beteiligung hat sich seit damals nicht mehr verändert.

Zusatzfrage: Ermitteln Sie in diesem Zusammenhang auch den Stand der latenten Steuern zum 31.12.2020!

c) Selbsterstellte Anlage

Anfang Jänner 2020 wird mit der Herstellung einer neuen Büroeinrichtung für den eigenen Betrieb begonnen. Zur Ermittlung der Herstellungskosten liegen folgende Daten vor:

Fertigungsmaterial EUR 2.400

Fertigungslöhne 90 Stunden á EUR 45

Materialgemeinkosten 20%

Fertigungsgemeinkosten 120%

Ein Mitarbeiter der Tischlerei hat eine Produktionssoftware entwickelt, die auch bei der Produktion dieser Büroeinrichtung eingesetzt wird. Anteilige Kosten der Software für diese selbsterstellte Anlage sind € 600.

Für die Finanzierung der Büroeinrichtung nimmt der Tischler am 2.1.2020 einen Kredit in Höhe von EUR 3.000 auf. Der Zinssatz beträgt 4% pro Jahr. Der Kredit wird zur Gänze im Jahr 2023 zurückbezahlt. Der Zinsaufwand für das Jahr 2020 ist bereits korrekt verbucht. Die Fertigstellung und Inbetriebnahme der Büroeinrichtung erfolgte am 1.10.2020. Die voraussichtliche Nutzungsdauer beträgt 10 Jahre.

Es soll für die Büroeinrichtung ein möglichst niedriger Wert in der Bilanz angesetzt werden. Unternehmensrechtlich und steuerrechtlich soll die Büroeinrichtung linear abgeschrieben werden.

d) Geringwertige Wirtschaftsgüter

Im ersten Halbjahr 2020 wurden geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des § 13 EStG in Höhe von insgesamt EUR 12.000 + 20 % USt angeschafft und der Nettobetrag auf das Konto (0) Betriebs- und Geschäftsausstattung verbucht. Es wird mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer der geringwertigen Wirtschaftsgüter von drei Jahren gerechnet.

Es soll in diesem Fall unternehmensrechtlich ein möglichst hoher Gewinn, steuerrechtlich ein möglichst niedriger Gewinn ausgewiesen werden.

Beispiel 5.2 (10 Punkte)

Der Bestand des Fertigerzeugnisses „FLAX“ zum 1.1.2020 (verbucht am Konto (1) Fertige Erzeugnisse) beträgt 150 Stück. Die Herstellungskosten betragen € 320 pro Stück. Dieser Bestand wurde im Jahr 2020 verkauft.

Zum 31.12.2020 liegen von „FLAX“ 140 Stück auf Lager, die im Jahr 2020 hergestellt wurden.

Die Kostenrechnung zeigt folgende Daten:

Fertigungsmaterial: EUR 75; Fertigungslöhne: EUR 100; Materialgemeinkosten: 20%,
Fertigungsgemeinkosten: 160 %.

Der Verkaufspreis ist aufgrund eines Mitbewerbers stark gefallen. Der neue Preis beträgt netto € 325 pro Stück. Die Kunden erhalten 2% Skontoabzug.

Aufgabe: Bewerten Sie das Erzeugnis „FLAX“ zum 31.12.2020 und führen alle noch notwendigen Buchungen zum 31.12.2020 durch!

Beispiel 5.3 (6 Punkte)

Am 1. August 2020 wird die Norda Beratungs GmbH gegründet.

Frau Norda ist 100% Gesellschafterin und überweist die Einlage von € 5.000. Die Gründungsprivilegierung gemäß § 10b GmbHG wird angewendet.

Bisher wurde gebucht:

(2) Bank / (9) Unklare Buchungsfälle 5.000

Frau Norda überweist weiters einen Gesellschafterzuschuss in Höhe von EUR 6.000.

Bisher wurde gebucht:

(2) Bank / (9) Unklare Buchungsfälle 6.000

Aufgabe: Führen Sie alle in diesem Zusammenhang noch notwendigen Buchungen durch!

Beispiel 5.4 (36 Punkte)

Führen Sie alle noch notwendigen Buchungen der Fidasto Austria GmbH zum 31.12.2020 (Bilanzstichtag) durch und geben Sie jeweils eine etwaige steuerrechtliche MWR an. Sollten keine Buchungen mehr erforderlich sein, so begründen Sie dies. Die Fidasto Austria GmbH ist eine mittelgroße GmbH im Sinne des § 221 UGB.

a) (29 Punkte)

Für die Bilanzierung der Rückstellungen bzw. Verbindlichkeiten zum 31.12.2020 stehen folgende Informationen zur Verfügung:

aa) (5 P.)

Im September 2020 wird ein Auftrag über die Errichtung einer technischen Anlage angenommen. Es wurde ein Kaufpreis in Höhe von EUR 1 Mio. + 20 % Umsatzsteuer vereinbart. Dieser Kaufpreis wird nach der Fertigstellung und Übergabe fällig.

Mit den Arbeiten wurde im September 2020 begonnen. Bis Ende 2020 sind Herstellungskosten in Höhe von EUR 200.000 und Verwaltungsgemeinkosten in Höhe von EUR 8.000 angefallen. Die Fertigstellung erfolgt im Jahr 2021. Die am 31.12.2020 durchgeführte Nachkalkulation ergibt für diesen Auftrag Selbstkosten (Gesamtkosten) in Höhe von insgesamt EUR 1.300.000.

Am 31.12.2019 sind im Jahresabschluss keine „Unfertigen Erzeugnisse“ und „Noch nicht abrechenbare Leistungen“ ausgewiesen.

bb) (6 P.)

Am 1.10.2020 wird ein Bankdarlehen mit folgenden Bedingungen gewährt:

Darlehenshöhe: EUR 500.000

Verzinsung: 2,5 % pro Jahr. Die Zinsen werden jeweils jährlich am 30.9. im nachhinein zur Zahlung fällig.

Geldbeschaffungskosten: EUR 12.000

Auszahlung: EUR 488.000 am 1.10.2020

Laufzeit: 10 Jahre

Die Tilgung dieses Darlehens erfolgt in vier gleich hohen Jahresraten, beginnend am 30.9.2027

Die Auszahlung des Darlehens wurde wie folgt gebucht:

(2) Bank / (3) Bankdarlehen 488.000

Der Zinsaufwand des Jahres 2020 ist ebenfalls zu buchen!

Zusatzfrage 1: Welche Angaben sind in diesem Zusammenhang im Anhang zu machen?

Zusatzfrage 2: Ermitteln Sie in diesem Fall auch den Stand der latenten Steuern zum 31.12.2020

cc) (2 P.)

Am 7.12.2020 langt eine Eingangsrechnung für Materiallieferungen in Höhe von USD 40.000 ein. Dieser Betrag wurde (korrekt) wie folgt gebucht:

(1) Rohstoffe / (3) Verb. L/L 33.333,00

Der Devisenkurs zum 31.12.2020 beträgt: 1 EUR = 1,22 /1,23 USD

dd) (6 P.)

Aufgrund einer behördlichen Auflage ist die Reparatur der Abgasreinigungsanlage bis Ende 2022 durchzuführen. Die voraussichtlichen Kosten betragen EUR 13.000.

Unternehmensrechtlich beträgt der Zinssatz für eine etwaige Abzinsung 0,47 % pro Jahr.

Runden Sie auf ganze Euro!

Zusatzfrage: Ermitteln Sie in diesem Fall auch den Stand der latenten Steuern zum 31.12.2020

ee) (10 P.)

Für die Berechnung der Körperschaftsteuerrückstellung zum 31.12.2020 sind folgende Angaben zu beachten:

- Der Gewinn laut Saldenliste (vor Verbuchung der KÖST-Rückstellung): EUR 3.700.000
- KÖST-Vorauszahlungen 2020 (als Aufwand verbucht): EUR 40.000
- Für die Berechnung der steuerrechtlichen MWR sind folgende Sachverhalte zu berücksichtigen (Die entsprechenden Buchungen wurden bereits vorgenommen):
 - Die Dotierung 2020 der Abfertigungsrückstellung beträgt EUR 3.000. Die steuerrechtliche Abfertigungsrückstellung wurde im Jahr 2002 steuerfrei aufgelöst. Im Jahr **2019** wurde eine Abfertigung in Höhe von EUR 10.000 ausbezahlt und als Aufwand verbucht.
 - Es wurde im Jahr 2020 eine pauschale Gewährleistungsrückstellung in Höhe von EUR 5.000 aufgelöst.
 - Die anderen MWR (außer KÖST-Aufwand) betragen EUR + 60.000
- Es steht noch ein steuerrechtlicher Verlustvortrag aus den Vorjahren in Höhe von EUR 3.600.000 zur Verfügung.
- Es stehen noch anrechenbare Mindestkörperschaftsteuerzahlungen aus den Vorjahren in Höhe von EUR 3.800 zur Verfügung.

b) (4 Punkte)

Es werden nicht benötigte Räumlichkeiten vermietet. Die Miete für den Zeitraum Dezember 2020 – Februar 2021 in Höhe von drei Monaten á EUR 6.000 = EUR 18.000 + 20 % USt, in Summe daher EUR 21.600, wurde am 1.12.2020 auf das Bankkonto der Fidasto Austria GmbH überwiesen.

Bisher wurde gebucht:

(2) Bank 21.600 / (4) Mieterträge 18.000 und (3) FA-USt 3.600

Zusatzfrage: Wo sind die Mieterträge in der GuV gem. § 231 (2) UGB auszuweisen?

c) (3 Punkte)

Ermitteln Sie das Ergebnis nach Steuern, den Jahresüberschuss und den Bilanzgewinn des Jahres 2020 gem. § 231 (2) UGB der Fidasto Vertriebs GmbH (eine Tochtergesellschaft der Fidasto Austria GmbH) unter Berücksichtigung folgender Angaben:

Ergebnis vor Steuern: EUR 1.149.000

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag: EUR 350.000

Auflösung von Gewinnrücklagen: EUR 340.000

Gewinnvortrag: 580.000

**Ziffer 6 des §15 Abs2
Bilanzbuchhaltungsgesetz
(BiBuG 2014):
Gesamtpunkte: 45
Kostenrechnung**

Beispiel 6.1 (15 Punkte)

Für ein Unternehmen liegt folgender BAB für das Jahr 2020 vor:

	Mat.	F1	F2	Vw/Vt	Werksküche
Material	100.000,00				
Fertigungslöhne		200.000,00	30.000,00		
Gemeinkosten variabel	18.000,00	230.000,00	300.000,00	48.000,00	34.000,00
Gemeinkosten fix	15.000,00	120.000,00	200.000,00	20.000,00	10.000,00
neutrale Aufwendungen	4.000,00	5.000,00	5.000,00	1.000,00	1.000,00
Werksküche Menüs	20,00	100,00	200,00	20,00	10,00

Das Material in der Materialstelle und die Fertigungslöhne in F1 werden beim Kostenträger direkt erfasst.

In F2 wurden 5000 Maschinenstunden geleistet. Die Fertigungslöhne in F2 sind zu 100 % variabel. Die Fertigungslöhne in F2 werden nicht direkt beim Kostenträger erfasst.

Die Werksküche hat Menüs laut obiger Aufstellung für die einzelnen Kostenstellen in diesem Zeitraum hergestellt.

AUFGABE:

Berechnen Sie die Zuschlags- und Verrechnungssätze zu variablen Kosten!

Beispiel 6.2 (15 Punkte)

Ein Unternehmen erzeugt 5 Produkte, wobei folgende Angaben vorliegen:

	A	B	C	D	E
Erlöse	200,00	450,00	320,00	80,00	170,00
variable Kosten	100,00	200,00	160,00	50,00	110,00
MH/Stück	10,00	40,00	20,00	6,00	4,00
Absatz maximal	100,00	150,00	80,00	200,00	150,00

Erläuterung der Tabelle:

Erlöse: pro Stück

Variable Kosten: pro Stück

MH: Maschinenstunden

Absatz maximal: in Stück

Für die Herstellung wird eine Maschine benötigt, wobei gesamt nur 3.200 Maschinenstunden zur Verfügung stehen. Die Erlöse, die variablen Kosten, der Engpassverbrauch sowie der maximale Absatz sind in obiger Tabelle angegeben.

Die Fixkosten betragen EUR 12.000,00

AUFGABE:

Berechnen Sie das deckungsbeitragsoptimale Produktionsprogramm und das sich daraus ergebende Betriebsergebnis.

Beispiel 6.3 (15 Punkte)

Folgende Werte sind der Saldenliste eines Unternehmens entnommen:

	Aufwand
Sonst.Aufwand	40.000,00
Schadensfälle	10.000,00
Zinsen	2.000,00

Folgende Zusatzangaben stehen Ihnen zur Verfügung:

- In den Sonstigen Aufwendungen sind neutrale Aufwendungen in Höhe von 10.000,00 enthalten.
- Die Schadensfälle der letzten Jahre verteilten sich wie folgt:
 - o 2020: 10.000, 2019: 5.000, 2018: 8.000, 2017: 9.000
- Das Unternehmen hat ein Eigenkapital in Höhe von EUR 75.000. Der kalkulatorische Zinssatz für das Eigenkapital beträgt 2%.
- Das Unternehmen hat im Anlagevermögen nur einen LKW, wobei folgende Daten zur Verfügung stehen:
 - o Anschaffungskosten: 50.000, voraussichtlicher Schrottwert: 4.000, Wiederbeschaffungswert: 60.000, Nutzungsdauer: 5 Jahre, Gesamtleistung: 300.000 km, gefahrene km im aktuellen Jahr: 30.000
 - o Die Abschreibung erfolgt unternehmensrechtlich linear, in der Kostenrechnung nach gefahrenen Kilometern.

AUFGABE:

Erstellen Sie den Betriebsüberleitungsbogen, ermitteln Sie den Gesamtaufwand und die Gesamtkosten

Musterklausur Schriftliche Prüfung

Diplom Steuersachbearbeiter/ Bilanzbuchhalter

LÖSUNG

23. Februar 2021

9:00 – 15:00 Uhr

©

Alle Rechte vorbehalten. Diese Unterlage ist nur für Kursteilnehmer bestimmt und kein Teil darf ohne schriftliche Einwilligung in irgendeiner Form reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung des Autors oder der Akademie ist ausgeschlossen.

**Ziffer 1 des §15 Abs2
Bilanzbuchhaltungsgesetz (BiBuG
2014):
Gesamtpunkte: 35**

Beispiel 1.1 (15 Punkte) Lösung

a)

K 33	(2) Kassa / (4) Erlöse Gutscheinverkauf n. steuerbar		500,00	(1)
B 52	(7) Versicherungsaufwand / (2) Bank		1.200,00	(1)
B 18	(0) Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.583,33		
	(2) Vorsteuer	316,67		
	(2) Bank		1.900,00	(1)
AR 27	keine Buchung mangels Zufluss			(1)
B 19	(5) Wareneinkauf igE 20 % / (2) Bank		10.088,00	
	(2) Vorsteuer igE / (3) Umsatzsteuer igE		2.017,60	(1)
B 55	(6) Dienstgeberbeitrag	880,00		
	(6) Zuschlag zum DB	88,00		
	(2) Bank		968,00	(1)
B 34	(2) Bank	2.391,20		
	(4) Umsatzerlöse 20 %		1.992,67	
	(3) Umsatzsteuer		398,53	(1)
B 56	(4) Erlösschmälerung 20 %	1.333,33		
	(3) Umsatzsteuer	266,67		
	(2) Bank		1.600,00	(1)
S 20	keine Buchung mangels Zufluss			(1)

b) Vollständige EAR

Einnahmen	68.000,00	
<u>Ausgaben</u>	<u>- 35.080,00</u>	
Gewinn vor GFB	32.920,00	
GFB	- 3.900,00	
Ergebnis	29.020,00	(3)

Pauschalierung gem. § 17 EStG

Einnahmen	68.000,00	
Pauschale BA: 12 % v. 68.000,00	- 8.160,00	
Wareneinkauf	- 21.000,00	
Personal inkl. Nebenkosten	- 2.400,00	
<u>GSVG-Beiträge</u>	<u>- 3.480,00</u>	
Gewinn vor GFB	32.960,00	
<u>GFB</u>	<u>- 3.900,00</u>	
Ergebnis	29.060,00	(3)

Beispiel 1.2. (20 Punkte) LÖSUNG

Geschäftsfall 1

a)

20.4.

(20456)		24.000,00	
(4) Umsatzerlöse 20 %		20.000,00	
(3) Umsatzsteuer		4.000,00	(1)

24.4.

(4) Umsatzerlöse 20 %	5.000,00		
(3) Umsatzsteuer	1.000,00		
(20456)		6.000,00	(1)

27.4.

(2) Bank / (20456)		17.640,00	(1)
(4) Kundenskonto 20 %	300,00		
(3) Umsatzsteuer	60,00		
(20456)		360,00	(1)

b)

ER: (5) Handelsware	8.000,00		(3)
(2) FA-Vorsteuer	1.600,00		
(33589)		9.600,00	

(Ruhende Lieferung gem. § 3 (15) Z.1 lit. b UStG)

AR: (20564)	10.000,00		
(4) Umsatzerlöse		10.000,00	(3)

(Bewegte Lieferung gem. § 3 (15) Z.1 lit. b UStG, befreite IGL)

Geschäftsfall 2

(5) HW-Einsatz / (33129)		4.500,00	
(2) Vorsteuer Art. 25 / (3) Umsatzsteuer Art. 25		900,00	(2)

Geschäftsfall 3

(1) HW-Vorrat / (5) HW-Einsatz	47.000,00	(2)
--------------------------------	-----------	-----

Geschäftsfall 4

(5) Bezugskosten	2.500,00	
(2) EUST-Wartekonto	2.000,00	
(33123)	4.500,00	(3)

Geschäftsfall 5

Bei vorliegender Leistung handelt es sich um eine Katalogleistung, die nach der B2B-Generalnorm zu beurteilen ist; demnach ist der Leistungsort am Empfängerort; hier: Österreich; die Steuerschuld geht auf den Leistungsempfänger über (Reverse Charge). Die Rechnung wäre ohne Umsatzsteuer mit dem Hinweis auf Reverse Charge auszustellen.

Da die Rechnung nicht korrigiert werden kann, wird die dt. Umsatzsteuer zum Kostenfaktor; es ist vom Netto-Betrag Reverse Charge vorzunehmen.

(7) Rechts- und Beratungsaufwand R.C. 20 %	8.900,00	
(7) Rechts- und Beratungsaufwand	1.691,00	
33128	10.591,00	
(2) Vorsteuer R.C. / (3) Umsatzsteuer R.C.	1.780,00	(2)

Geschäftsfall 6

(33120) / (5) Handelswaren	500,00	
(3) Umsatzsteuer igE / (2) Vorsteuer igE	100,00	(1)

**Ziffer 2 des §15 Abs2
Bilanzbuchhaltungsgesetz
(BiBuG 2014):
Gesamtpunkte: 15**

Beispiel 2 (15 Punkte) LÖSUNG

Geschäftsfall 1

(7) Fahrtkosten Inland	25,45		
(7) Fahrtkosten Deutschland	25,23		
(7) Km-Geld	2.340,00		
(7) Diäten Inland	72,00		
(7) Diäten Ausland	141,20		
(7) Bewirtung abzugsfähig	140,91		
(7) Bewirtung nicht abzugsfähig	140,91		
(7) Nächtigung Deutschland	280,37		
(2) Vorsteuer	57,93		
(2) dt. Vorsteuer (Erstattung)	21,40		
(2) Kassa		3.245,40	(5)

Geschäftsfall 2

(6) Löhne	94.200,00		
(6) Gesetzlicher Sozialaufwand	19.782,00		
(6) Dienstgeberbeitrag	3.673,00		
(6) Zuschlag zum DB	367,00		
(6) Kommunalsteuer	2.826,00		
(6) Mitarbeitervorsorgekassa	1.441,00		
(3) Verr.Kto. Mitarbeiter		46.792,00	
(3) Verr.Kto. Finanzamt – LSt, DB, DZ		34.492,00	
(3) Verr.Kto. Magistrat/Gemeinde		2.826,00	
(3) Verr.Kto. ÖGK		38.179,00	(4)

Geschäftsfall 3

(33499) / (3) Gegebene Schecks		36.000,00	(1)
(0) Geleistete Anzahlungen auf SAV	29.166,67		
(2) Vorsteuer	6.000,00		
(3) Interimskonto geleistete Anzahlungen		36.000,00	(2)

Geschäftsfall 4

(2) Bank	65.184,00		
(7) Factoringaufwand	900,00		
(8) Zinsaufwand	780,00		
(2) Vorsteuer	336,00		
(23123) Huber		67.200,00	(3)

**Ziffer 3 des §15 Abs2
Bilanzbuchhaltungsgesetz
(BiBuG 2014):
Gesamtpunkte: 25**

Beispiel 3 (25 Punkte) LÖSUNG

Geschäftsfall 1

Anschaffungskosten	1.230.000,00
Grunderwerbsteuer 3,5 %	43.050,00
Eintragungsgebühr 1,1 %	13.530,00
Notar	4.900,00
<u>Makler</u>	<u>24.600,00</u>
Summe	1.316.080,00
davon 30 % Grundanteil	394.824,00
davon Gebäude	921.256,00
Abschreibung Gebäude (ND 30 Jahre)	30.708,54
Steuerrechtliche Abschreibung (2,5 %)	23.031,40
MWR	7.677,14

(7) Abschreibung / (0) Gebäude 30.708,54

(2) Sonstige Forderung / (9) Subvention 100.000,00

(9) Subvention / (4) Sonstige betriebliche Erträge 3.333,34 (10)

Steuerrechtlicher Ertrag: 2.500 (2,5 %)

MWR: -833,34

Abgrenzung der Versicherung: $9.200,00 / 12 \times 6 = 4.600,00$

(2) Aktive Rechnungsabgrenzung / (7) Versicherungsaufwand 4.600,00 (1)

(8) Geldbeschaffungskosten 800,00

(3) Bankdarlehen 800,00 (2)

keine MWR (Betrag unter 900)

Geschäftsfall 2

a) Kunde Hofer: 24.000,00 / 1,2 x 30 % 6.000,00

EB-Wert 18.000,00

Auflösung 12.000,00

(2) EWB zu Forderungen / (4) Erträge aus der Aufl. von WB 12.000,00 (2)

b) Buchwert der Forderung: 28.000 / 1,1034 25.376,11

Kurswert zum Abschlussstichtag: 28.000 / 1,1280 24.822,70

(7) FW-Kursverluste / (22073) 553,41 (2)

Geschäftsfälle 3 bis 6

3. (7) Vertragsstrafen / (2) Bank 2.000,00 (1)

4. (2) Sonstige Forderung (Depot) 30.000,00

(2) ARA 8.000,00

(7) Leasingaufwand 2.400,00

(2) Vorsteuer 2.080,00

(2) Bank 42.480,00 (2)

Verteilung der Vorauszahlung: (8.000 / 96 * 1)

(7) Leasingaufwand / (2) ARA 83,33 (1)

5. $24.500.000,00 \times 10 \% = 2.450.000,00 - 2.820.000,00 = - 370.000,00$

(3) RSt für Gewährleistung / (4) Erträge aus der Aufl. von RSt. 370.000,00 (2)

6. a) (9) Privat / (2) Bank 3.000

b) (7) PKW-Aufwand 800

(2) FA – Vorsteuer 160 / (2) Kassa 960 (2)

**Ziffer 4 des §15 Abs2
Bilanzbuchhaltungsgesetz
(BiBuG 2014):
Gesamtpunkte: 100
Rechtslehre (30), Steuerrecht (70)**

Beispiel 4.1. Rechtslehre - Bürgerliches Recht (5 Punkte) LÖSUNG

1. Es fehlt im konkreten Fall am Vertragsabschluss. Das „Angebot“ auf der Website ist nicht als zivilrechtliches Angebot zu verstehen, sondern nur als Einladung zur Anbotstellung. Die Bestellung durch U ist lediglich als Angebot zum Vertragsabschluss zu deuten und würde der Annahme durch A bedürfen.
2. Ja, der Vertrag mit A kam zustande und U ist auch daran gebunden (kein Verbrauchergeschäft mit Rücktrittsrecht). Die Bestellung ist als Angebot zum Abschluss eines Vertrages anzusehen, das durch A mittels Erfüllung (Übersendung der Masken) innerhalb angemessener Frist auch konkludent angekommen wurde. Bei schriftlichen Angeboten (E-Mail) besteht die Bindungswirkung des Angebots für eine bestimmte Zeit, inklusive einer angemessenen Überlegungsfrist und der Beförderungszeit für die Antwort. Die Annahme innerhalb von vier Tagen erscheint angemessen.
3. Es handelt sich um einen Fall der Nichterfüllung (Leistungsstörung). A trägt ein Verschulden an der Nichterfüllung (leeres Lager). U kann vom Vertrag zurücktreten und Nichterfüllungsschaden in Höhe des Differenzbetrages von 1 pro Stück als Schadenersatz fordern.
4. Es handelt sich um einen Fall der Gewährleistung (Schlechterfüllung als Leistungsstörung). U kann vorrangig nur Verbesserung (Nachzertifizierung) bzw. Austausch der Masken gegen zertifizierte Masken verlangen (primäre Gewährleistungsbehelfe). Subsidiär (bei Unmöglichkeit oder Unverhältnismäßigkeit) kann Preisminderung (Preis nicht zertifizierter Masken) oder Wandlung (Rückabwicklung) begehrt werden (sekundäre Gewährleistungsbehelfe). Dies gilt auch für die Alternative vertraglicher Schadenersatz.

Beispiel 4.2. Zahlungs- und Kapitalverkehr (5 Punkte) LÖSUNG

1. Bei Zahlungen unterscheidet man bare und unbare Zahlungen. Die Zahlung des Kaufpreises kann daher nicht durch Übergabe von Bargeld (Barzahlung durch Geldscheine oder Münzen), sondern nur durch Überweisung vom Konto des Schuldners auf ein anderes Konto (Konto des Gläubigers oder eines Dritten) oder vergleichbarer bargeldlose Zahlungsarten erfolgen.
2. „Mit einer Hypothek belastet“ bedeutet, dass das Grundstück mit einem Pfandrecht eines Dritten belastet ist. Ein Pfandrecht ist eine im ABGB gesetzlich vorgesehene Kreditsicherheit. Das Pfandrecht auf ein Grundstück nennt man Hypothek oder Grundpfand und dieses räumt dem Pfandgläubiger das gegenüber jedermann wirkende Vorzugsrecht ein, sich bei Nichterfüllung seiner Forderung aus dem Grundstück zu befriedigen.
3. Eine Hypothek ist grundsätzlich im Grundbuch eingetragen und daher bei Einsicht in das Grundbuch für jedermann erkennbar.
4. Höchstbetragshypothek: Hypothek über einen maximalen Rahmen (aufgrund eines eingeräumten Kreditrahmens), der nicht ausgeschöpft werden muss.
Simultanhypothek: Hypothek auf mehreren Liegenschaften für eine Forderung.

Beispiel 4.3. Rechtslehre – Unternehmensrecht/Gesellschaftsrecht (20 Punkte)

LÖSUNG

1. Zur Gründung des Einzelunternehmens ist neben dem Erwerb einer Gewerbeberechtigung grundsätzlich nur eine Eintragung ins Firmenbuch vorzunehmen, wenn Rechnungslegungspflicht besteht. Bei der Gründung einer GmbH ist jedenfalls das Stammkapital im Wege einer Bar- oder Sacheinlage aufzubringen. Die GmbH ist auch zwingend im Firmenbuch einzutragen. Aus gewerberechtlicher Sicht erwirbt die GmbH die Gewerbeberechtigung nur über einen gewerberechtlichen Geschäftsführer.
2. Ein Einzelunternehmer ist unmittelbarer Schuldner und persönlich, unbeschränkt, unmittelbar und primär für die Schulden des Unternehmens verantwortlich. Der Gesellschafter einer GmbH haftet dagegen nur beschränkt in Höhe des übernommenen Stammkapitals und grundsätzlich nicht direkt gegenüber den Gläubigern der GmbH.
3. Die Erteilung einer Prokura setzt die Eintragung im Firmenbuch voraus. Die Erteilung einer Prokura ist bei der GmbH daher immer möglich, bei einem Einzelunternehmen nur, soweit dieses im Firmenbuch eingetragen ist.
4. Bei einem Einzelunternehmen besteht eine Rechnungslegungspflicht nur bei Überschreiten der Umsatzgrenzen nach § 189 UGB. Im Falle einer Rechnungslegungspflicht ist der Jahresabschluss innerhalb von neun Monaten aufzustellen. Eine Prüfungs- oder Offenlegungspflicht besteht nicht. Eine GmbH unterliegt als Kapitalgesellschaft jedenfalls der Rechnungslegungspflicht nach § 189 Abs 1 Z 1 UGB. Der Jahresabschluss ist innerhalb von fünf Monaten nach dem Bilanzstichtag aufzustellen (§ 222 UGB). Der Jahresabschluss ist beim Firmenbuchgericht bis zum Ablauf von neun Monaten nach dem Bilanzstichtag zur Offenlegung einzureichen (§ 277 UGB, mit den Einschränkungen des § 278 UGB). Der Jahresabschluss unterliegt aufgrund der Größe der GmbH und mangels Aufsichtsratspflicht nicht der Abschlussprüfung (§ 268 UGB).

5. Der Jahresabschluss eines Einzelunternehmers umfasst grundsätzlich nur die Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung. Der Jahresabschluss einer kleinen GmbH umfasst die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang (§ 222 Abs 1 UGB). Ein Lagebericht ist hingegen nicht aufzustellen (§ 243 Abs 4 UGB).
6. Bei einem Einzelunternehmer kommt nur der Insolvenzgrund der Zahlungsunfähigkeit in Betracht. Bei der GmbH stellen sowohl die Zahlungsunfähigkeit als auch die Überschuldung einen Insolvenzgrund dar.
7. 5 Monate nach Bilanzstichtag

Beispiel 4.4. Steuerrecht - Einkommensteuer (8 Punkte) LÖSUNG

1) Einkünfte als Schriftstellerin nach § 4 (1) EStG:

Einnahmen	55.000,00
- Sozialversicherung	- 12.000,00
- Arbeitszimmer	- 3.600,00
- Afa Notebook	- 200,00 (1.600,00 / 4 Jahre / 2)
- Sonstige Ausgaben	- <u>1.000,00</u>
Gewinn vor GFB	38.200,00
- Grundfreibetrag	- 3.900,00
- investitionsbedingter GFB	- <u>1.066,00</u>
Einkünfte aus SA	33.234,00

Einkünfte als Schriftsteller nach § 17 EStG (Basispauschalierung):

Einnahmen	55.000,00
- Sozialversicherung	- 12.000,00
- 6% Pauschale	- <u>3.300,00</u>
Gewinn vor GFB	39.700,00
- Grundfreibetrag	- <u>3.900,00</u>
Einkünfte aus SA	35.800,00

In diesem Fall ist die Variante EAR steuerlich günstiger, daher Einkünfte: 33.234,00

- 2) Der Gewinnanteil ist steuerpflichtig in Höhe von 30.000,00.
- 3) Der Verlustanteil kommt auf Wartetaste und ist daher nicht ausgleichsfähig.
- 4) Die Einkünfte sind endbesteuert.
- 5) Es handelt sich um Liebhaberei, der Verlust ist nicht abzugsfähig.
- 6) Der Erlös ist bereits endbesteuert und erhöht das Einkommen nicht.

Gesamtbetrag der Einkünfte:	63.234,00
- Sonderausgabenpauschale weil über Höchstbetrag	- 60,00
- Spenden	- <u>1.000,00</u>
EINKOMMEN	62.174,00

Beispiel 4.5. Steuerrecht - Einkommensteuer (8 Punkte) LÖSUNG

Zu 1)

Übergangsergebnis 1.1.2020:

Zuschlag:

Rückstellung	+ 2.000
LV netto	+ 100.000
Sonst Verb. Netto	+ 50.000

Abschlag:

Warenvorrat	- 100.000
Ford. Netto	- 15.000
ARA	- 3.000

Übergangsgewinn + 34.000

Zu 2)

Der Übergangsgewinn ist gem. § 4 (10) EStG im Kalenderjahr 2020 voll steuerpflichtig.

Beispiel 4.6. Steuerrecht - Einkommensteuer (8 Punkte) LÖSUNG

Einnahmen:

Miete 50.000,00

Werbungskosten:

AFA Gebäude:

Grundanteil laut VO ab 2016 mit 30%,

daher Grundanteil 150.000,00 und

Gebäudewert 350.000,00 x 1,5% Afa = - 5.250,00

Instandsetzung aus 2017 ein 1/15tel - 2.000,00

Sanierung 2020 in Höhe von 200.000,00

minus Subvention 50.000 = 150.000,00

beschleunigt gemäß § 28 (3) auf 15 Jahre = - 10.000,00

Zinsen aus Fremdfinanzierung - 3.000,00

Instandhaltung sofort abzugsfähig - 1.000,00

Steuerberater und Hausverwaltung - 2.400,00

ÜBERSCHUSS aus V&V 26.350,00

Beispiel 4.7. Steuerrecht - Einkommensteuer (8 Punkte) LÖSUNG

- a) Die Gewinnausschüttung der GmbH unterliegt KESt-Abzug von 27,5% und ist dadurch endbesteuert, muss daher nicht in der Steuererklärung angegeben werden.
Veranlagungsoption aber möglich zum Verlustausgleich mit e).
- b) Sparbuchzinsen sind durch KESt-Abzug von 25% endbesteuert. Kein Verlustausgleich möglich da risikolos.
- c) Der Gewinn aus dem Verkauf muss in die Steuererklärung aufgenommen werden und wird mit 27,5% Sondersteuersatz besteuert. Ein Verlustausgleich mit e) ist möglich.
- d) Zinsen aus Privatdarlehen unterliegen der Erklärungspflicht und der Tarifbesteuerung. Kein Verlustausgleich möglich.
- e) Veranlagungsoption für Verlustausgleich sinnvoll mit Fall a) und Fall c).

Fall a) Ausschüttung brutto	10.000,00
Fall c) Überschuss aus Verkauf	8.000,00
Fall e) Verlust aus Aktien	<u>- 15.000,00</u>
verbleibend	3.000,00 x 27,5% = 825,00
	anrechenbare KESt 2.750,00
	erstattete KESt daher 1.925,00

Beispiel 4.8. Steuerrecht - Körperschaftsteuer (8 Punkte) LÖSUNG

GmbH Anteil

Der Veräußerungsgewinn ermittelt sich wie folgt:

Veräußerungspreis:	800.000,00
Anschaffungskosten:	50.000,00
Veräußerungsgewinn:	750.000,00
Einkommensteuer: 27,5%	206.250,00

Der Veräußerungsgewinn wird gem. § 27 und § 27a EStG ermittelt und mit 27,5% besteuert. Grundsätzlich liegt eine Endbesteuerungswirkung durch die Besteuerung mit den 27,5% vor. Es bestünde jedoch die Möglichkeit der Verlustausgleichsoption bzw. Regelbesteuerungsoption.

Einzelunternehmen

Der Veräußerungsgewinn ermittelt sich gem. § 24 EStG wie folgt (Nettomethode):

Veräußerungspreis:	200.000,00
Eigenkapital:	100.000,00
Veräußerungsgewinn:	100.000,00
Einkommensteuer: Halbsatz 20%	40.000,00

Der Veräußerungsgewinn ist gem. § 24 EStG zu ermitteln. Da lt. Angabe das Unternehmen seit 7 Jahren besteht und Herr Reichert das 60. Lebensjahr überschritten hat und seine Erwerbstätigkeit einstellt steht ihm die sog. Halbsatzbegünstigung gem. § 37 (5) EStG zu. Die weiteren Begünstigungen (Freibetrag 7.300,00 gem. § 24 EStG bzw. 3-Jahresverteilung gem. § 37 (2) EStG) würden zu einem ungünstigerem Ergebnis führen.

Beispiel 4.9. Steuerrecht – Besteuerung von Gesellschaften (8 Punkte) LÖSUNG

- a) Bei der Ausschüttung der C-GmbH an die B-GmbH wäre grundsätzlich eine KESt von 27,5% einzubehalten. Da aber die B-GmbH zu mehr als 10% beteiligt ist, ist die Ausschüttung gem. § 94 EStG KESt-frei.
- b) Aus Sicht der B-GmbH handelt es sich in diesem Fall um eine Ausschüttung aus einer inländischen Schachtel die gem. § 10 Abs 1 KStG steuerfrei ist.
- c) Die Ausschüttung einer Kapitalgesellschaft unterliegt gem. § 93 EStG der Kapitalertragsteuer. Die B-GmbH hat für die Ausschüttung an Herrn A 27,5% KESt einzubehalten.
- d) Die Ausschüttung der B-GmbH ist bei Herrn Berger aufgrund der Abfuhr der Kapitalertragsteuer gem. § 97 Abs 1 EStG endbesteuert. Gem. § 97 Abs 2 EStG besteht aber die Möglichkeit zur Veranlagung für einen etwaigen Verlustausgleich bzw. gem. § 27a Abs 5 EStG die Möglichkeit zum Regelbesteuerungssatz zu optieren.

Beispiel 4.10. Steuerrecht - Umsatzsteuer (8 Punkte) LÖSUNG

Zu a.

§ 3a Abs 11 a UStG

An Unternehmer erbrachte sonstige Leistungen betreffend die Eintrittsberechtigung ... werden dort ausgeführt, wo diese Veranstaltung stattfindet.

steuerbar und steuerpflichtig in Ö

KSW stellt die Rechnung mit österreichischer Umsatzsteuer aus

Zu b.

Beratungsleistung = Katalogleistung, allerdings ist der Empfänger ein Unternehmer

daher § 3 a Abs 6 Generalnorm, steuerbar und –pflichtig am Empfängerort (Österreich),

Bank XY muss ihre UID Nummer angeben, es kommt zum Übergang der Steuerschuld (§ 19 Abs 1) auf den österreichischen Leistungsempfänger

Bank XY ist ein unecht befreiter Unternehmer – sie hat keinen Vorsteuerabzug

Beispiel 4.11. Steuerrecht - Umsatzsteuer (8 Punkte) LÖSUNG

Zu a.

Reihengeschäft

Zu b.

D an G – bewegte Lieferung - § 3 Abs 8 UStG – Beginn der Versendung

steuerbar in D, innergemeinschaftliche Lieferung nach dt. UStG

G tätigt einen innergemeinschaftlichen Erwerb in Ö

Die Rechnung wird von D ohne Umsatzsteuer mit dem Hinweis auf eine innergemeinschaftliche Lieferung ausgestellt – Angabe beider UID Nummern

Fett = relevant aus österreichischer Betrachtungsweise

Zu c.

G an WP – ruhende Lieferung - § 3 Abs 7 UStG – Verschaffung der Verfügungsmacht steuerbar und steuerpflichtig in Ö (in Wien bei WP)

Die Rechnung wird mit österreichischer Umsatzsteuer ausgestellt.

Beispiel 4.12. Steuerrecht – Gebühren/Verkehrsteuern/Verfahrensrecht (6 Punkte)
LÖSUNG

1. Ordentliches Rechtsmittel = Vorlageantrag
2. Frist = 16.12.2020
3. fehlende ER kann im Vorlageantrag berücksichtigt werden, da im Abgabeverfahren der Grundsatz „kein Neuerungsverbot“ herrscht
4. Antrag auf Verlängerung der Vorlagefrist. (alternativ könnte auch ein „unzureichender“ Vorlageantrag eingebracht werden, um einen Mängelbehebungsauftrag mit Nachfrist zu erwirken)
5. SZ = 2% von 6.000 = 120 (kein SZ für EST, allenfalls Anspruchszinsen!)
6. der SZ ist auf 0 (Null) zu stellen, da „Bagatellbeträge“ unter 50 gar nicht festgesetzt werden (2% von 2000 = 40)
7. Raten / Stundungsansuchen

Lösung Zusatzfrage Registrierkassenpflicht:

Zu den „Barumsätzen“ zählen neben Bargeld auch Bankomat- und Kreditkartenzahlungen (= 5500). Die Verkäufe über den Online-Shop erfolgen zwar via Kreditkarte, sind aber ausdrücklich ausgenommen gem. § 6 Barumsatzverordnung. Die relevante Grenze von 7500 „Barumsatz“ ist daher nicht überschritten, eine R-Kasse nicht erforderlich.

**Ziffer 5 des §15 Abs2
Bilanzbuchhaltungsgesetz
(BiBuG 2014):
Gesamtpunkte: 80 Punkte
Bilanzierung**

Beispiel 5.1 (28 Punkte) LÖSUNG

PKW

AK	60 000,00		
angemessen	<u>40 000,00</u>		1,0
unangemessen	20 000,00	33,33	1,0

	UR	STRE	MWR		
	60 000,00	40 000,00			
Abschreib 18	-12 000,00	-5 000,00		0,5	
Abschreib 19	-12 000,00	-5 000,00		0,5	
Abschreib 20	-6 000,00	-2 500,00	3 500,00	1,0	
	30 000,00	27 500,00	2 500,00	1,0	
7 0	Abschreibung SAV PKW	6 000,00	6 000,00	1,0	
7 0	Buchwert Anlagenabgang PKW	30 000,00	30 000,00	1,0	
9 4	unklare Buchungen Erlös Anlagenverkauf n stb.	30 000,00	30 000,00	1,0	
	MWR	30 000,00	33,33	-10 000,00	1,0

Finanzanlagen

MWR - 20.000 (140.000 / 7) 2,0

Aktive latente Steuern: 25.000 (25 % von 100.000 (5 * 20.000)) 2,0

stre Verteilungspflicht auf 7 Jahre 1,0

MWR 120 000,00 1,0

Selbsterstelle Anlage

FM 2 400,00 1,0

FL 4 050,00 1,0

6 450,00

MGK 480,00 1,0

FGK 4 860,00 1,0

HK 11 790,00

Zinsen 0,00 2,0

HK max 11 790,00

Kein Ansatz der Zinsen (möglichst geringer Wert soll angesetzt werden)

1,0

Selbsterstellte Software: Aktivierungsverbot § 197 UGB

Abschreibung 11 790,00 10 Jahre Halbjahr 1,0

0 BGA 11 790,00

4 Aktivierte Eigenleistungen 11 790,00 1,0

7 planm. Abschr. SAV 589,50

0 BGA 589,50 1,0

GWG

(0) Planmäßige Abschreibungen / (0) Betriebs- und Geschäftsausstattung 4.000

MWR: - 8.000

Passive Latente Steuern: 25% von 8.000 = 2.000 5

Beispiel 5.2 (10 Punkte) LÖSUNG

FM		75,00	
FL		100,00	
MGK		15,00	
FGK		160,00	

HK pro Stück		350,00	
--------------	--	--------	--

EB	49 000,00		
AB	<u>48 000,00</u>		
	1 000,00		

1	Fertigerzeugnisse	1 000,00	
4	Bestandsveränderung		1 000,00

Verkaufspreis		325,00	
- 2% Skonto		6,50	
- Vertriebskosten		0,00	
- Transportkosten		0,00	

Retrograder Vergleichswert:		318,50	
-----------------------------	--	--------	--

Abwertung	140 Stk	318,50	
-----------	---------	--------	--

4	Bestandsveränderung	4 410,00	
1	Fertigungserzeugnisse		4 410,00

Beispiel 5.3 (6 Punkte) LÖSUNG

	5 000,00	
9 unklare Buchungsfälle		5 000,00
9 Stammkapital		
	25 000,00	
9 nicht einforderbare Stammeinlage § 10b (4) GmbHG	5 000,00	
9 nicht eingeforderte (ausstehende) Stammeinlage		30 000,00
9 Stammkapital		
	6 000,00	
9 unklare Buchungsfälle		6 000,00
9 nicht geb Kapitalrücklage		

Beispiel 5.4 (36 Punkte) LÖSUNG

a)

aa)

Noch anfallende Kosten: $1.300.000 - 200.000 - 8.000 = 1.092.000$

Retrograder Vergleichswert:

$1.000.000 - 1.092.000$ (noch anfallende Kosten) = -92.000

(7) Dotierung Rückstellung Verluste aus schwebenden Geschäften / (3) RSt. Verluste aus schwebenden Geschäften 92.000

bb)

(7) Geldbeschaffungskosten / (3) Bankdarlehen 12.000

MWR: $+ 11.700$ ($12.000 / 120 * 117$)

Zinsaufwand: $2,50\%$ von $500.000 = 12.500 / 12 * 3 = 3.125$

(8) Zinsaufwendungen / (3) Verbindlichkeiten Kreditinstitute 3.125

Anhang: Restlaufzeit über 5 Jahre: 500.000

Latente Steuern: $11.700 * 25\% = 2.925$ (aktiv)

cc)

keine Buchung (Wert sinkt unter den Anschaffungswert)

dd)

UR: Abzinsung mit $0,47\% = 12.879$

StR: Abzinsung mit $3,5\% = 12.136$

(7) Reparaturaufwendungen / (3) Sonstige Rückstellungen 12.879

(oder: (7) Reparaturaufwendungen / (3) Sonstige Rückstellungen 13.000

(3) Sonstige Rückstellungen / (8) Zinserträge 121)

MWR: $+ 743$

Latente Steuern: 25% von $743 = 186$ (gerundet) (aktiv)

ee)

$3.700.000 + 40.000 + 3.000 - 2.000 (1/5 \text{ von } 10.000) - 5.000 + 60.000 = 3.796.000 - 2.847.000 (75 \%) = 949.000 * 25 \% = 237.250 - 40.000 - 3.800 = 193.450$

(8) KÖST-Aufwand / (3) KÖST-Rückstellung 193.450

MWR: + 193.450

b)

(4) Mieterträge / (3) PRA 12.000

GuV: Z. 1

c)

Ergebnis vor Steuern	1.149.000
Steuern vom Einkommen	350.000
Ergebnis nach Steuern	799.000
Jahresüberschuss	799.000
Auflösung Gewinnrückl.	340.000
Gewinnvortrag	580.000
Bilanzgewinn	1.719.000

Ziffer 6 des §15 Abs2

Bilanzbuchhaltungsgesetz

(BiBuG 2014):

Gesamtpunkte: 45

Kostenrechnung

Beispiel 6.1 (15 Punkte) LÖSUNG

	Mat.	F1	F2	Vw/Vt	Werksküche	
Material	100.000,00					
Fertigungslohne		200.000,00	30.000,00			
GK var	18.000,00	230.000,00	300.000,00	48.000,00	34.000,00	
Umlage WK	2.000,00	10.000,00	20.000,00	2.000,00	-34.000,00	
Summe GK	20.000,00	240.000,00	350.000,00	50.000,00	0,00	
Basis	100.000,00	200.000,00	5000 MH	910.000,00		
ZS-Satz	20,00%	120,00%		5,49%		
Verrechnungssatz			70,00			
Umlage WK						
Menüs	20,00	100,00	200,00	20,00	0,00	340,00
	2.000,00	10.000,00	20.000,00	2.000,00	0,00	34.000,00

Beispiel 6.3 (15 Punkte) LÖSUNG

	Aufwand			
Sonst.Aufwand	40.000,00			
Schadensfälle	10.000,00			
Zinsen	2.000,00			
Im sonstigen Aufwand sind neutrale Aufwendungen in Höhe von EUR				10.000,00 enthalten
Schadensfälle der Jahre				
2020	10.000,00			
2019	5.000,00			
2018	8.000,00			
2017	9.000,00			
Eigenkapital	75.000,00			
Zinssatz für Fremdkapital	2%			
LKW				
AK	50.000,00	WBW	60.000,00	
		Schrottwert	4.000,00	
ND in Jahren	5,00	Gesamtleistung	300.000,00	km
		KM im Jahr 2020	30.000,00	
	Aufwand	Überleitung	Kosten	
Sonst.Aufwand	40.000,00	-10.000,00	30.000,00	
Schadensfälle	10.000,00	-2.000,00	8.000,00	
Zinsen	2.000,00	1.500,00	3.500,00	
Afa	10.000,00	-4.400,00	5.600,00	
	62.000,00	-14.900,00	47.100,00	
Schadensfälle der Jahre				
2020	10.000,00			
2019	5.000,00			
2018	8.000,00			
2017	9.000,00			
Durchschnittliches Wagnis	8.000,00			
Kalk.Zinsen EK	1.500,00			
Abschreibung:				
AK/ND	10.000,00			
Kalk.Afa				
(WBW-Schrottwert)/Gesamtleistung/Leistung 2020		5.600,00		